

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 8. Februar 2017

---

- 22      04.06.2      Inventare, einzelne Objekte und Massnahmen  
Natur- und Landschaftsschutzobjekt Nr. 5.46.2 auf Kat. Nr. 3633, Kastellstrasse  
10, Wiedererwägung SRB Nr. 236, Aufhebung der Entlassung aus dem Inventar**

### **Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 236 vom 12. Dezember 2016 hat der Stadtrat das Natur- und Landschaftsobjekt Nr. 5.46.2 auf Kat. Nr. 3633 bei der Kastellstrasse 10 aus dem Inventar entlassen. Gegen diese Entlassung rekurrierte die Pro Natura Zürich an das Baurekursgericht. Dieses fordert den Stadtrat mit Präsidialverfügung vom 17. Januar 2017 auf, eine Rekursvernehmlassung und die vollständigen Akten bis 19. Februar 2017 einzureichen.

### **Aufhebung der Entlassung wegen mangelhafter Schutzabklärung**

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Rekursvernehmlassung wurden die von der zuständigen Abteilung vorgelegten Akten einer nochmaligen Prüfung unterzogen. Es hat sich gezeigt, dass die dem Stadtrat empfohlene Entlassung auf einer falschen Würdigung des Sachverhalts beruhte. Der Stadtrat sah bei seiner Beschlussfassung keinen Anlass, diese Empfehlung des dafür zuständigen Fachgremiums in Frage zu stellen, weshalb er dieser Empfehlung folgte. Es ist nachträglich deshalb nochmals zu prüfen, weshalb die AG Natur trotz der grundsätzlichen Bereitschaft für Ersatzpflanzungen eine Entlassung empfahl.

### **Wiederherstellung des Zustandes vor Inventarentlassung**

Die Aufhebung des Entscheides zur Entlassung aus dem Inventar stellt den Rechtszustand her, der davor bestand. Es ist dies der Eintrag des Schutzobjekts im Natur- und Landschaftsschutzinventar der Stadt Wetzikon und das Vorliegen eines Provokationsbegehrens.

Die [REDACTED] reichte namens der Grundeigentümerin mit Schreiben vom 14. April 2016 das Provokationsbegehren ein. Das zuständige Gemeinwesen hat gemäss § 213 Abs. 3 PBG innert Jahresfrist einen Entscheid [über die Schutzwürdigkeit und über den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen] zu fällen. Diese Frist kann in Ausnahmefällen vor Fristablauf um höchstens ein Jahr verlängert werden, indem dies dem Grundeigentümer angezeigt wird. Die erste Jahresfrist läuft noch, weshalb derzeit kein Anlass für eine Verlängerung dieser Frist besteht.

Die Wiederherstellung des Zustandes vor der Inventarentlassung kann durch eine wiedererwägungsweise Aufhebung des Beschlusses vom 12. Dezember 2016 erfolgen.

### **Weiteres Vorgehen**

Die Abteilung Umwelt hat die Schutzwürdigkeit des Inventarobjekts und den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen nochmals vertieft zu prüfen. Die Grundeigentümerin wird zudem verpflichtet, bis zum Vorliegen eines neuen Entscheids keine Veränderungen am Schutzobjekt vorzunehmen.

Je nach Resultat der Abklärungen kann der Schutz auch mittels eines verwaltungsrechtlichen Vertrages erfolgen. Auch dies ist durch die Abteilung Umwelt nochmals zu prüfen.

**Der Stadtrat beschliesst:**

1. Der Beschluss Nr. 232 vom 12. Dezember 2016 wird in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben.
2. Die Grundeigentümerin wird im Sinne einer vorsorglichen Massnahme nach § 210 PBG verpflichtet, bis zum Vorliegen des neuen Entscheids keine tatsächlichen Veränderungen am Schutzobjekt vorzunehmen.
3. Die Abteilung Umwelt wird angewiesen, die Schutzwürdigkeit des Inventarobjekts und den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen nochmals vertieft zu prüfen und dem Stadtrat Antrag zu stellen.
4. Das Baurekursgericht des Kantons Zürich wird ersucht, dass Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Stadt Wetzikon.
5. Die Grundeigentümerin kann gegen Ziff. 2 des Dispositivs innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Der Fristenlauf beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen begründeten Antrag enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat in der Regel die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Rechtsmitteln gegen Schutzmassnahmen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.
6. Dieser Beschluss ist befristet nicht öffentlich (bis zum Abschreibungsentscheid des Baurekursgerichts) und danach teilweise öffentlich (nicht öffentlich sind Angaben über die Gesuchstellerin und die Grundeigentümerin).
7. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
  - Baurekursgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, Postfach, 8090 Zürich (Einschreiben)
  - RA lic. iur. Elisabeth Brüngger, Brüngger Mattenberger Rechtsanwälte, Narzissenstrasse 5, 8006 Zürich
  - [REDACTED] (Einschreiben)
  - [REDACTED] 8623 Wetzikon
  - Abteilung Hochbau
  - Abteilung Umwelt

Für richtigen Protokollauszug:

**Im Namen des Stadtrats**



Manfred Hohl, Stv. Stadtschreiber

versandt am: 13.02.2017